

RS OGH 2000/1/20 6Ob238/99i, 6Ob242/99b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2000

Norm

AMG §43

UbG §36 Abs2

Rechtssatz

Wenn der Heilversuch (die Heilbehandlung) gleichzeitig eine klinische Untersuchung darstellt, ist eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung schon deshalb nicht vorgesehen, weil die klinische Untersuchung mangels Zustimmung des Sachwalters nach § 43 AMG in jedem Fall unzulässig ist. Es ist nicht einzusehen, welchen Sinn eine kumulative Genehmigungspflicht durch das Pflugschaftsgericht (nach § 43 Z 3 AMG; früher § 45 Abs 4 AMG alt) und das Unterbringungsgericht haben sollte. Es kommt daher auch eine nachträgliche gerichtliche Zulässigkeitsprüfung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 238/99i
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 238/99i
Veröff: SZ 73/13
- 6 Ob 242/99b
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 242/99b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113154

Dokumentnummer

JJR_20000120_OGH0002_0060OB00238_99I0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at